

# Amtliche Bekanntmachung

---

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 07. Juni 2021

Nr. 27

## Inhalt

Seite

Hausordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) 120

## Hausordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Gültig ab: 17.05.2021 Version 1.0

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs im Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erlässt der KIT-Senat gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 83), nachfolgende Hausordnung:

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die im Eigentum des KIT oder ihm zugeordneten und von ihm verwalteten Geländeteile einschließlich aller landeseigenen und angemieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile, mit Ausnahme der KIT-Bibliothek auf dem Campus Süd oder andere Gebäude, für die eine eigene Hausordnung existiert.

Mitglieder und Angehörige<sup>1</sup> des KIT sowie alle Gäste (einschließlich der Beschäftigten der auf dem Campus Nord ansässigen Fremdfirmen) und Besucherinnen bzw. Besucher haben diese Hausordnung zu beachten.

Die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche des KIT selbst sind, wird in der jeweils gültigen Richtlinie über die stundenweise Überlassung von Räumen und Grundstücken des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)<sup>2</sup> geregelt.

### § 2 Hausrecht

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident wahrt die Ordnung in den in § 1 genannten Räumlichkeiten und auf den in § 1 genannten Campus und übt das Hausrecht aus. Sie bzw. er kann ihr bzw. sein Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Angehörige des KIT übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.

(2) Ein unmittelbar von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten abzuleitendes Hausrecht haben folgende Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber sowie deren Stellvertretungen, ohne dass es dazu einer gesonderten Übertragung bedarf (nachfolgend „Berechtigte“):

1. die Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen für die Dauer der Lehrveranstaltung,
2. die Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten (z.B. Institute, Dienstleistungseinheiten), für die der jeweiligen Organisationseinheit zugewiesenen Gebäude/Räume bzw. für im Einzelfall speziell zugewiesene Flächen bzw. Grundstücke,
3. die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter in denjenigen Räumen, die den Bereichen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind, wobei diese das Hausrecht auf weitere Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger (z. B. KIT-Dekaninnen bzw. KIT-Dekane oder wissenschaftliche Programmsprecherinnen bzw. Programmsprecher der KIT-Programme) übertragen können,
4. die Sitzungsleiterinnen bzw. Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen des KIT,
5. die bzw. der Vorstandsvorsitzende der Verfassten Studierendenschaft in den der Verfassten Studierendenschaft durch das KIT zur Verfügung gestellten Räumen,
6. die Leiterinnen bzw. Leiter der Dienstleistungseinheiten Personalservice und Rechtsangelegenheiten im Allgemeinen,
7. die bzw. der Sicherheitsbevollmächtigte des KIT und die Leiterin bzw. der Leiter der Campussicherheit sowie die von dieser bzw. diesem beauftragte Personen.

(3) Den Anordnungen der Berechtigten ist Folge zu leisten.

(4) Die Berechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ausübung des Hausrechts jederzeit durch Vertreterinnen bzw. Vertreter oder gesonderte Beauftragte sichergestellt ist. Die entsprechende Delegation ist von den Berechtigten schriftlich festzuhalten.

<sup>1</sup> Es gilt der Mitglieder- und Angehörigenbegriff des § 9 LHG.

<sup>2</sup> Zu finden im Intranet bei Informationen A-Z unter „Raumbuchungen“ sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen.

(5) Falls und solange es mehrere Berechtigte nach Absatz 2 für eine Räumlichkeit gibt und diese sich bei der Anwendung des Hausrechts nicht einig sind, wird ein Hausverbot nur zentral von der Dienstleistungseinheit Rechtsangelegenheiten erteilt.

### **§ 3 Verfahrenshinweise**

Zur praktischen Handhabung des Hausrechts werden folgende Hinweise gegeben:

(1) Bei einer Störung (beispielsweise in Institutsräumen oder Hörsälen) werden die Verursacherinnen bzw. der Verursacher von den jeweiligen Berechtigten zum Wohlverhalten aufgefordert und, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, des Raumes verwiesen.

(2) Bei fortgesetzter Störung ist die Campussicherheit über die Notrufnummer 3333 zu informieren. Diese veranlasst das weitere Vorgehen. Auf jeden Fall ist von Selbsthilfemaßnahmen abzusehen.

### **§ 4 Rechtlicher Rat**

Rechtlichen Rat zur Ausübung des Hausrechts erteilt die Dienstleistungseinheit Rechtsangelegenheiten.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten für Gebäude des KIT, die für den öffentlichen Verkehr vorgesehen sind, werden von den jeweils zuständigen Nutzerinnen bzw. Nutzern in Absprache mit der Campussicherheit und dem Gebäudemanagement festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Bibliothek auf dem Campus Süd des KIT ist während der Servicezeiten durchgehend geöffnet. Außerhalb der Servicezeiten ist der Zugang nur mit gültigem Bibliotheksausweis (freigeschaltete KIT- oder Gäste-Karte) möglich.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Campussicherheit sind angewiesen, Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder auf den dem KIT zugeordneten nicht-öffentlichen Geländeteilen ohne Berechtigung angetroffen werden, zum Verlassen der Gebäude und ggf. des Geländes aufzufordern.

### **§ 6 Sicherheit und Ordnung**

(1) Die Gebäude und Gebäudeteile des KIT dürfen im Regelfall nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken benutzt werden.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen des KIT sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(3) Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltungen sind die Hörsäle zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.

(4) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.

(5) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen sind die Brandschutzvorschriften<sup>3</sup> zu beachten. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten.

(6) In sämtlichen Gebäuden des KIT ist Rauchen untersagt, es sei denn, eine Zone ist explizit als Raucherzone ausgewiesen und gekennzeichnet.

(7) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Nutzerinnen bzw. Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Diese Pflichten sind delegierbar.

Im Bedarfsfalle ist die Campussicherheit um Öffnung zu ersuchen. Bei Regen, Sturm und Schneefall sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Geöffnete Fenster sind zu sichern.

(8) Festgestellte Schäden und Mängel an und in Gebäuden sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Serviceleitstelle (Tel. 5555) zu melden.

<sup>3</sup> Zu finden im Intranet bei Informationen A-Z unter „Brandschutz“.

(9) Die Benutzung von Rollschuhen, Fahrrädern, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. Ä. in den Gebäuden des KIT ist grundsätzlich unzulässig.

(10) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeile o. Ä. ist untersagt.

## **§ 7 Straßenverkehr**

Auf den dem KIT zugeordneten Geländeteilen gilt die Straßenverkehrsordnung sowie die Verkehrsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)<sup>4</sup>.

## **§ 8 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

(1) Auf den dem KIT zugeordneten und von ihm verwalteten Geländeteilen und in den Gebäuden bedarf der Genehmigung:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern gemäß der Plakatierungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)<sup>5</sup>,
2. das Durchführen von Sammlungen sowie von politischen Wahlveranstaltungen,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammels von Bestellungen,
4. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche des KIT sind gemäß der entsprechenden jeweils gültigen Richtlinie zur Überlassung von Räumen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)<sup>6</sup>,
5. Foto- und Audioaufnahmen sowie Video-, Film- und Fernsehaufnahmen für jegliche Zwecke,
6. studentische Feiern, unter Nennung eines Verantwortlichen gegenüber den für die benutzten Verkehrsflächen verantwortlichen Personen<sup>7</sup> gemäß der Versammlungsstättenverordnung.

(2) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. Näheres regelt die Plakatierungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)<sup>8</sup>.

(3) Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren sowie das unaufgeforderte Aufsuchen von Angehörigen des KIT zum Abschluss privater Geschäfte ist untersagt.

(4) Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist untersagt.

(5) Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten des KIT ist grundsätzlich untersagt.

(6) Ausnahmen von den in Absatz 2 bis 4 genannten Regelungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Das Präsidium kann diese Entscheidungen an geeignete Personen delegieren. Ausnahmen von Absatz 5 können von dem bzw. der jeweiligen Vorgesetzten bzw. im Falle der Verfassten Studierendenschaft durch deren Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstandsvorsitzenden entschieden werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## **§ 9 Fundsachen**

Fundsachen innerhalb von Gebäuden des KIT bzw. der Campus sind unverzüglich bei der jeweiligen Hörsaalbetreuerin<sup>9</sup> bzw. dem jeweiligen Hörsaalbetreuer oder der Campussicherheit abzugeben. Dort werden die Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und entsprechend der Richtlinie zur Behandlung von Fundsachen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)<sup>10</sup> aufbewahrt.

<sup>4</sup> Zu finden im Intranet bei Informationen A-Z unter „Verkehrsordnung“.

<sup>5</sup> Zu finden im Intranet bei Informationen A-Z unter „Plakatierung“ sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen.

<sup>6</sup> Zu finden im Intranet bei Informationen A-Z unter „Raumbuchungen“ sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen.

<sup>7</sup> Zu finden im Intranet bei Informationen A-Z unter „Studentische Veranstaltungen“.

<sup>8</sup> Zu finden im Intranet bei Informationen A-Z unter „Plakatierung“ sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen.

<sup>9</sup> Dies ist in der Regel die bzw. der für das Gebäude zuständige Hausmeisterin bzw. Hausmeister.

<sup>10</sup> Zu finden im Intranet bei Informationen A-Z unter „Fundsachen“.

### **§ 10 Ahndung von Verstößen**

(1) Die Berechtigten nach § 2 haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere störende Personen aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen.

(2) Das Recht, ein, auch über einen Tag hinausgehendes, Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruches zu stellen, bleiben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie den Leitungen der Dienstleistungseinheiten Personalservice und Rechtsangelegenheiten, die dieses in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied ausüben, vorbehalten. Hierbei kann entweder ein auf einzelne Geländeteile/Gebäude beschränktes oder ein generelles Hausverbot ausgesprochen werden.

(3) Die Person, der das Hausverbot erteilt wird, soll nach Möglichkeit schriftlich über dessen Erteilung und die Gründe informiert werden. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des KIT müssen schriftlich über die Gründe informiert werden. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, denen ein Hausverbot erteilt wurde, muss die Gelegenheit gegeben werden, den Personalrat für ein vertrauliches Gespräch aufzusuchen, soweit die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nicht telefonisch oder per E-Mail oder durch ein Treffen außerhalb des KIT mit dem Personalrat kommunizieren kann und ein Gesprächsbedarf mit dem Personalrat begründet ist. Dabei behält sich das KIT vor, den Weg zum Personalrat nur unter Begleitung zu gestatten.

(4) Im Übrigen behält sich das KIT vor, bei Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht werden, Schadensersatzansprüche gegen die Verursacherin bzw. den Verursacher geltend zu machen.

### **§ 11 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen, Institute und Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. Weiterführende Regelungen für den Zugang zum Campus Nord des KIT sind in den jeweils geltenden Ordnungen des KIT und im Intranet unter Informationen A-Z enthalten.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Sie ersetzt die Hausordnung der Universität Karlsruhe (TH) vom 15.11.2007.

Karlsruhe, den 27. Mai 2021

*Gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)